

*Willem de Haan, The Politics of Redress: Crime, Punishment and Penal Abolitionism. Unwin Hyman, London 1989, 221 S., £ 8,95*

De Haan versteht es, einen auf den ersten Blick paradoxen Befund zu vermitteln: die Sache mit der Bestrafung und ihrer Kritik ist nicht so einfach, wie es die kriminologischen Theorien – jeder Couleur – gerne hätten, doch ist das kein Grund, das Theoretisieren abzuschaffen, im Gegenteil – further reflection is needed. Die kritische Variante des

kriminologischen Diskurses ist für de Haan zu sehr fixiert auf ihr Alter ego, die Mainstream-Kriminologie. Hatte sie zuerst sich gegen deren Mischung aus Positivismus und moralischer Überfrachtung gewendet, so zog sie in der Gegenbewegung des „left realism“ gleichsam auf der repressiven Seite an der neo-konservativen konventionellen Kriminologie vorbei. Aus dieser reaktiven Befangenheit gilt es auszubrechen. Theoretisch kalibriertes Augenmaß ist bei der Behandlung der zentralen Probleme gefragt, die Umkehrung der Vorzeichen reicht nicht hin. Es ist eine Sache, gerechte gesellschaftliche Verhältnisse zu fordern und das Kriminaljustizsystem an diesen Forderungen kritisch zu messen, eine andere, die schlechte Realität gemäß den vermeintlich guten Prinzipien zu verändern. Zudem, auch hinter einer theoretisch verordneten Aufklärung lauert ein Autoritarismus, eine Lektion, die die kritischen Kriminologen nicht zuletzt von ihren feministischen KritikerInnen gelernt haben sollten.

Als Niederländer hat de Haan die passende Empirie vor der Haustür. Die traditionell niedrige Gefängnispopulation und eine lebendige – politisch folgenreiche – kriminologische Diskussion hat dieses Land seit jeher ausgezeichnet. De Haan zeigt am Beispiel der Niederlande, m.E. überzeugend, daß eindimensionale Erklärungen für das Ausmaß der Bestrafung hier zu kurz greifen und daß dementsprechend theoretisch begründete Gegenvorschläge mit Vorsicht zu genießen sind. Im Herzen ein Abolitionist, macht sich de Haan nun daran, auch diese Richtung einer kritischen Überprüfung zu unterziehen. Mit der Glorifizierung informeller Konfliktlösungsmodelle, die man den anthropologischen Untersuchungen vorstaatlicher Gesellschaften abschaut, ist es nicht getan. Machen wir uns nichts vor, auch wenn aus der Binnenperspektive des akademischen Sozietops manchmal der Eindruck entstehen mag, wir leben nicht mehr in einer vorindustriellen Gemeinschaft, die lediglich den Status quo zu sichern hat. Sehr informativ ist hier das Kapitel, das de Haan dem „Modell Kuba“ und seiner Entwicklung widmet. Was tun? De Haan macht sich daran, den Abolitionismus theoretisch nachzurüsten. Die Herren Habermas und Giddens und der Begriff der umfassenden (sprich: kommunikativen) Rationalität tauchen auf. So gerüstet zerlegt der Autor theoretische Begründungen für Strafe und argumentiert, daß es selbst unter den Bedingungen einer vollkommen gerechten sozialen Ordnung keine gerechte Begründung, keine Rechtfertigung für Strafe geben kann. Das Problem ist, daß weder Kriminalität noch Strafe vernünftige begriffliche Grundlagen einer Theorie abgeben, daß sich die Kriminologie aber trotzdem mit den praktischen und moralischen Konsequenzen ihrer Existenz auseinandersetzen muß. Hier nun macht de Haan aus der begrifflichen Not eine analytische Tugend. Wenn Kriminalität ein im wesentlichen umstrittener Begriff (an essentially contested concept) ist, wenn es also keine klare Definition geben kann, dann kann eine rationale Lösung des Problems von Strafe und Verbrechen nur darin bestehen, die Bedingungen, unter denen über diese Definition gestritten wird, nach den Kriterien eines rationalen Diskurses zu gestalten – m. a. W. Habermas’

praktischer Diskurs als Lösung der theoretischen Probleme kritischer Kriminologie. So weit, so gut. Auf die Frage: Was sollen wir tun? liegt nun eine erste Antwort vor: reden. An dieser Stelle beschlich den Rezensenten ein Unbehagen, das sich bereits bei der Lektüre der Habermasschen Originaltexte einstellte. Einerseits ist die Idee einer diskursiven Rationalisierung als kontrafaktische Idee verlockend, gut begründet und sicherlich der fortgeschrittenste Versuch der Rettung des Projekts der Aufklärung. Andererseits, die Praxis dieser Theorie . . . De Haan ist optimistisch. Rationale diskursive Formen der Konfliktlösung, so seine mit empirischen Argumenten belegte Einschätzung, sind möglich und das Rationalisierungspotential eines auf Verständigung und Konsens zielenden praktischen Diskurses kann segensreiche Wirkungen im Empire of Law entfalten. So recht glauben kann man das nicht. Zwei Einwände drängen sich auf: erstens erscheint im Angesicht der realen Entwicklung des bundesdeutschen Kriminaljustizsystems kein Trend zur (diskursiv rationalen!) Informalisierung wahrnehmbar. Zweitens: Die Debatte über Fragen der Kommunikation von Individuen über Verbrechen, Strafe und Gerechtigkeit hat vor dem Hintergrund des präventiven Sicherheitsstaates, des vernetzten polizeilich-bürokratischen Komplexes etwas Putziges. De Haan hat recht, wenn er mehr Gesellschaftstheorie in der Kriminologie fordert. Nur ist es fraglich, ob die von ihm favorisierte Variante – hauptsächlich Habermas – noch zur kritischen Beschreibung der Gesellschaft taugt, in der wir leben.

Reinhard Kreissl